

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,
Kammer III Prüfnr. 23692.

Berlin, den 4. Oktober 1929.

Betrifft den Bildstreifen: " Vorhang auf! "

Anwesend: a) als Vorsitzender:
Herr Zimmermann

Antragsteller und Ursprungsfirma:
Werbekunst Epoche Reklame G.m.b.H.
Berlin.

b) als Beisitzer: Herr Schlesinger
(Lichtspielgewerbe)

Herr Rosner (Kunst und Literatur)
" Gerst (Volkswohlfahrt)

" Minz Für den Antragsteller ist

erschienen: Herr Urban, als Jugendlicher: Herr Wolff.

Der Bildstreifen wurde in 33 m Länge vorgeführt.

Der Jugendliche äußerte sich wie folgt: Ich habe Bedenken wegen des
Nacktbildes am Eingang des Bildstreifens.

Herr Urban stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch
vor Jugendlichen.

Entscheidung.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche, auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Vor Titel 1: eine nackte Frau in tänzerischer Haltung.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen ist ein Werbefilm für eine Mäntelfabrik. Diesem
eigentlichen Inhalt vorangestellt ist die Darstellung einer nackten Frau
im Schattenbild, dann plastisch zu sehen. Ein innerer Zusammenhang zwi-
schen den beiden Teilen besteht nicht, es sei denn der, daß der Zuschau-
er auch bei der Vorführung der Mäntel jedesmal darauf hingewiesen wird,
daß die Frauen unter den Mänteln nackt sind. Dieser Hinweis auf die
Nacktheit ist geeignet, die Phantasie Jugendlicher übermäßig in Anspruch
zu nehmen.

Außerdem ist folgendes zu bedenken: Die Zulassungskarte erhält den Zusatz:
"Der Film kann durch Auswechslung der Firmentitel auch für andere Firmen
Verwendung finden" Da derartige Auswechslungen nicht in jedem Fall von
der Prüfstelle nachgeprüft werden, so lassen sich Fälle denken, bei denen
die Darstellung der nackten Frau in Verbindung mit einem Filmtitel erst
recht zu Bedenken Anlaß gibt.

gez. Zimmermann.

Herr Urban legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.